



GEMEINDEAMT TRAUNKIRCHEN

A-4801 Traunkirchen, Ortsplatz 1
pol. Bez.: Gmunden, OÖ.
Internet: <http://www.traunkirchen.at>

Traunkirchen, am 07.05.2019

heissl@traunkirchen.ooe.gv.at
Tel.: 07617-2255-24
DVR: 0088773

Kundmachung

Gem. § 94 der OÖ GemO 2015 wird nachstehende Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen vom **23.05.2019** mit der eine **Abfallordnung** für Traunkirchen erlassen wird.

Aufgrund des § 6 oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) LGBl. Nr. 71/2009 idGF., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln,
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt** dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 **Abholbereich**

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für sperrige Abfälle besteht eine Abgabemöglichkeit in den Abfallsammelzentren Altmünster, Gmunden oder Ebensee.
Überdies erfolgt eine entgeltliche Abholung gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Betriebe:

Gewerbliche Betriebe ohne Restmüllentsorgung			
Hofer KG	Feldstraße 6	4801	Traunkirchen
IFA Innenausbau-Fassadenbau-Akustik GmbH	Mitterndorf 20	4801	Traunkirchen
Malerbetrieb Dietmar Stadlhuber	Am Buchberg 35	4801	Traunkirchen
SNT Bau GmbH, Samardzic Nevres	Am Buchberg 83	4801	Traunkirchen
Zahnarzt Dr. Günter Bendas	Mitterndorf 1	4801	Traunkirchen
Vecoplan Austria GmbH	Zaunergasse 4-6/4. Stock	1030	Wien
Zeppetzaier Manuela, Cafe Winkl	Mitterndorf 1	4801	Traunkirchen

§ 3 **Pflichten der Abfallbesitzer**

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Altmünster (Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag 13:00 bis 18:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr), Gmunden (Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag 08:00 bis 17:00 Uhr, Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 08:00 bis 12:00 Uhr) oder Ebensee (Öffnungszeiten Mittwoch, Donnerstag

13:00 bis 17:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr). zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Grünabfälle sind zu den Altstoffsammelzentren Altmünster (Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag 13:00 bis 18:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr), Gmunden (Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag 08:00 bis 17:00 Uhr, Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 08:00 bis 12:00 Uhr) und Ebensee (Öffnungszeiten Mittwoch, Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr) zu bringen.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	. EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter.....	. EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	. EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	. EN 840-1
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	. EN 840-3

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft oder vermietet.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße.</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt zwei- oder vierwöchentlich

(2) **Sperrige Abfälle** können während der Öffnungszeiten bei den Altstoffsammelzentren Altmünster (Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag 13:00 bis 18:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr), Gmunden (Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag 08:00 bis 17:00 Uhr, Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 08:00 bis 12:00 Uhr) und Ebensee (Öffnungszeiten Mittwoch, Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr) abgegeben werden. Überdies erfolgt eine entgeltliche Abholung gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt zweiwöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt zwei- oder vierwöchentlich.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel, in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Gemeinde Traunkirchen bekanntgemacht. Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt zweiwöchentlich.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Paul Reisenberger, Unterthalham 5, 4694 Ohlsdorf, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Ohlsdorf, Unterthalham 5 zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

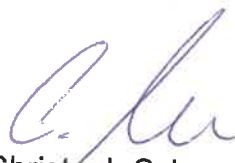
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Abfallordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 24. Mai 2018 außer Kraft.



Christoph Schragl
Bürgermeister

angeschlagen am: 24.05.2019

abgenommen am: 10.06.2019

